

MIT C2C-QUALITÄTSKRITERIEN EINE NEUE ÖKODESIGN-VERORDNUNG GESTALTEN

*Öffentliche Konsultation zu neuen Produktprioritäten im Rahmen der
Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte*

CRADLE TO CRADLE IN DER ÖKODESIGN- VERORDNUNG – PRÄAMBEL

Mit der Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie geht die EU einen wichtigen Schritt, um **gesunde und kreislauffähige Produkte für alle EU-Bürger*innen** zu gewährleisten. Es ist mehr als begrüßenswert, dass der Vorschlag eine breitere Produktpalette umfasst und nicht mehr ausschließlich energieverbrauchsrelevante Produkte einbezogen werden. Ökodesign-Anforderungen dürfen sich nicht nur auf wenige Produkte beschränken, stattdessen sollte es das Ziel und auch der Anspruch der EU sein, **genaue Qualitätsanforderungen für alle Produkte** zu definieren.

Der [Vorschlag für eine neue Ökodesign-Verordnung](#) rückt vom bisherigen Fokus auf die Energieeffizienz von Produkten ab und setzt einen klareren Fokus auf eine Kreislaufwirtschaft und Instrumente wie den digitalen Produktpass. Diese Schwerpunktsetzung ist dringend notwendig, denn nur so können wir die Ziele, die im europäischen Green Deal und im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft festgelegt sind, erreichen. Der Kern der neuen Ökodesign-Verordnung müssen jedoch klar definierte Qualitätskriterien sein: **Produkte müssen für ihr Nutzungsszenario geeignet, materialgesund und kreislauffähig sein.** Nur mit solchen klar definierten (Cradle to Cradle-)Qualitätskriterien, die für alle Produkte gelten, können wir eine echte Kreislaufwirtschaft erreichen. Die Ökodesign-Anforderungen dürfen sich nicht ausschließlich, wie bisher im Vorschlag beschrieben, auf die Reduzierung der Umweltfolgen und des ökologischen Fußabdrucks sowie Effizienzmaßnahmen beschränken, sondern müssen das langfristige Ziel haben, wirklich kreislauffähige und gesunde Produkte zu gewährleisten. Das kann nur mit C2C-Qualitätskriterien gelingen.

Priorisierung der End- und Zwischenprodukte

Auch wenn eine Priorisierung der im Vorschlag enthaltenen Produkte aus methodischen Gründen verständlich ist, sollte es das Ziel der Verordnung sein, **möglichst viele Produkte** mit einzuschließen. Denn egal ob Kosmetika, Textilien, Reifen, Kinderspielzeug oder Fangnetze: Nur wenn klar definiert ist, was Ökodesign bedeutet und welche Qualitätskriterien ein Produkt erfüllen muss, um auf den Markt gebracht werden zu dürfen, kann die Verordnung ihren Zweck erfüllen. Dazu muss direkt beim **Produktdesign** angesetzt werden und nicht erst bei der Abfallbehandlung (end of pipe). Kosmetika gelangen beispielsweise über das Abwasser in unsere Umwelt und bei der Nutzung nehmen wir sie über unsere Haut auf. Deshalb müssen alle Kosmetikartikel für die Biosphäre geeignet und gesund für Mensch und Umwelt sein. Das Gleiche gilt für andere **Verbrauchsprodukte** wie Reifen oder Schuhe, bei deren Nutzung Abrieb entsteht. Dieser muss biologisch abbaubar sein, um zu verhindern, dass Schadstoffe und Mikroplastik in die Umwelt gelangen. (Zwischen-)Produkte wie Stahl oder Metall sind dagegen als **Gebrauchsprodukte** für die Technosphäre geeignet. Sie müssen so verbaut werden, dass sie ohne Qualitätsverlust immer wieder recycelt werden können.

Diese **Definition von Nutzungsszenarien und Qualitätskriterien** ist die Grundvoraussetzung für eine echte Kreislaufwirtschaft und für Instrumente wie den digitalen Produktpass. Denn erst, wenn wir wissen, welche (positiv definierten) Materialien in unseren Produkten enthalten sind und digital festhalten, wie wir diese auch wieder auseinandernehmen können, ist es sinnvoll, diese Produkte im Kreislauf zu halten und Stoffströme zu digitalisieren.

Horizontale Maßnahmen

Im Vorschlag sind außerdem horizontale Maßnahmen enthalten, die über Produktgrenzen hinaus wirken sollen: Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit und Post-Consumer-Rezyklatanteil.

Haltbarkeit

Der Begriff „Haltbarkeit“ umfasst im Vorschlag die Aspekte **Zuverlässigkeit**, **Reparierbarkeit**, **Wiederverwendbarkeit** und **Nachrüstbarkeit**. Gerade beim derzeit viel diskutierten Aspekt der Reparierbarkeit ist es wichtig zu überlegen, ob Langlebigkeit und Reparierbarkeit in jedem Nutzungsszenario sinnvoll sind: Ein Handy, das fünfmal repariert werden kann und dann nach langjähriger Nutzung trotzdem im Elektroschrott landet, kann höchstens eine Übergangslösung sein, nicht aber ein langfristiges Ziel. Statt uns ausschließlich auf Langlebigkeit zu fokussieren, muss der erste Schritt beim Produktdesign gemacht werden: Wir müssen unsere Produkte von Anfang an so designen, dass sie nach der Nutzung problemlos in ihre Einzelteile zerlegbar und somit wirklich recycelbar sind. Im nächsten Schritt können wir dann prüfen, ob und wie Produkte langlebiger gestaltet werden können. Gerade in Branchen, in denen sich Technologien sehr schnell weiterentwickeln, kann es sogar ökologisch sinnvoller sein, ältere Produkte durch neue auszutauschen. Wenn die Produkte so designt sind, dass wir alle verbauten Ressourcen im Kreislauf führen und für neue Produkte nutzen können, entsteht dadurch kein Schaden. Dieser Prozess kann durch Produkt-Service-Systeme, durch die wir Produkte nicht mehr besitzen, sondern nur noch nutzen, weiter unterstützt werden. Der Hersteller erhält die Ressourcen nach der Nutzung wieder zurück, kann sie für neue Produkte nutzen und schließt so den Kreislauf. So können wir eine echte Kreislaufwirtschaft nach C2C erreichen. Reparierbarkeit und das Recht auf Reparatur können auf diesem Weg jedoch nur ein erster Schritt sein. Worum es eigentlich gehen sollte: das **Recht jedes Menschen auf Funktion** statt Reparatur und das **Recht der Gesellschaft auf eine intakte Umwelt**. Das gelingt jedoch nur, wenn wir direkt beim Produktdesign ansetzen.

Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit muss für alle Produktgruppen gewährleistet sein, die in der Technosphäre zirkulieren, und dabei direkt beim Produktdesign mitgedacht werden. Dabei sind die genannten Bestimmungen **Zerlegbarkeit, Wahl der Materialien und Stoffbeschränkungen, Zugang zu recyclingrelevanten Produktdaten einschließlich Demontageinformationen und die Einführung eines Index/Labels für den Recyclingfähigkeitswert** für alle Produkte, die in der Technosphäre zirkulieren, relevant und sollten in der Ökodesign-Verordnung Anwendung finden.

Post-Consumer-Rezyklatanteil

Quote nicht ohne Qualität: Statt sich ausschließlich auf eine festgelegte Rezyklatquote zu konzentrieren, sollte der Fokus auf der Qualität der verwendeten Materialien liegen. Nur wenn sich die Qualität von Rezyklaten verbessert, ergeben Quoten nachhaltig Sinn. Dazu können Instrumente wie der digitale Produktpass beitragen: Wenn wir Quantität und Qualität aller Stoffströme jederzeit genau ermitteln können, können wir ein hochwertiges, kontinuierliches Recycling erreichen.

Weitere horizontale Maßnahmen

Die Festlegung klarer Qualitätskriterien muss produkt- und branchenübergreifend in der Ökodesign-Verordnung Einzug finden. Diese Kriterien müssen an das jeweilige Nutzungsszenario der Produkte angepasst sein: Ein Kinderspielzeug wird natürlich anders genutzt als ein Fangnetz – davon müssen sich die Qualitätskriterien ableiten, die das Produkt erfüllen muss. Wichtig ist: **Alle Produkte müssen von vornherein so designt sein, dass sie in biologischen oder technischen Kreisläufen zirkulieren können.** Dieser Grundgedanke muss sich in der Ökodesign-Verordnung wiederfinden, wenn sie einen Beitrag zu einer echten Kreislaufwirtschaft leisten soll.

Kontakt:

Sofie Hovmand
Referentin Politik & Gesellschaft
Tel.: 030 – 4677 4780
E-Mail: politik@c2c.ngo